

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vollziehungsdirektorium.

Luzern den 25ten Jenner 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Durch Euer Dekret vom 23 Jenner, ladet Ihr das Direktorium ein, von der fränkischen Regierung die Vollziehung der in dem Allianztraktat rüffentlich auf den Unterhalt der Armee in Helvetien enthaltenen Artikel durch inuständige Vorstellungen zu begehren. Das Direktorium hat sich sich beeilet, diese Einladung sowohl der fränkischen Regierung durch den helvetischen Minister in Paris; als dem in Luzern residirenden fränkischen Minister offiziell bekannt zu machen, und es hoffet, daß der Ruf der helvetischen Volksrepräsentation geachtet werden, und deren Sorgfalt, dem Volke Erleichterung zu verschaffen, nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Seit langem schon, B. Gesetzgeber, seit der Zeit als der Allianztraktat wechselseitig unterzeichnet worden, hat das Direktorium dessen Vollziehung öftermalen begehrt. Geneigt so gerechten Klagen abzuhelfen, zeigte die fränkische Regierung zu wiederholtenmalen an, daß sowohl die Getraide als die Geldlieferungen anfangen und nicht mehr unterbrochen werden sollten, so lange die Umstände die Gegenwart der Armee in Helvetien nöthig machen werden.

Wenn diese Hoffnungen nicht ganz erfüllt worden sind, wenn ungeacht der gemachten Lieferungen sehr oft und an vielen Orten der Dienst aufgehört hat, so ist dieses zum Theil den häufigen Geschäften der fränkischen Regierung zuzuschreiben, die ihr nicht zugelassen haben, die Vollstreckung ihrer Befehle zu bewachen, besonders aber weil eine Horde zur Armee gehörender untergeordneter Beamten, welche den Unterhalt des Volks und des Soldaten verzehren, die Wirkung dieser Maßnahme entkräfteten.

Heute, B. Gesetzgeber, hat der Regierungskommissar Rapinat dem Direktorium eine Verfügung mitgetheilt, welche ihm eine wahrhafte und schleunige Erleichterung für das Volk zu hoffen giebt, und die sowohl gerechten als wohlwollenden Gesinnungen der fränkischen Regierung bestätigt.

Beiliegende Schreiben des Kriegsministers zeigen die zum Unterhalt der Armee getroffenen Vorkehrungen an. Das Direktorium hofft, daß sie hinreichend seyn werden und freut sich auf diese Weise dem Verlangen entsprechen zu können, welches ihr ihm zu erkennen gegeben habt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Claire.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Jenner.

(Fortsetzung.)

S II. Carrard begehrt daß der Eigenthümer des Grund und Bodens unter dem ein nutzbares Mineral liegt, das erste Mietrecht auf den Abbau desselben habe, weil dadurch am besten sein Eigenthum geschützt werden kann. Escher kann Carrards Antrag nicht beistimmen, weil ein früherer Besitzer eines Bergbaus durchaus das Recht auf die noch vorhandenen Arbeiten und allfällige Gebäude beibehalten muß, und er dessen mit keinem Recht zu Gunsten des Besitzers des Grund und Bodens beraubt werden darf: was dann das zweite Vorrecht des Entdeckers eines Minerals betrifft, so gehört demselben billiger Weise ein Anspruchrecht auf dasjenige Gut, welches er entdeckt hat, und welches also durch ihn in Benutzung kommt; und wahrlich in den meisten Fällen wird es für den Eigenthümer des Grund und Bodens ein wahres Glück seyn, wann ihm jemand den Anlaß entzieht eine Unternehmung zu wagen, bei der kaum je ein nicht Kunstverständiger sein Glück machen wird; aus diesen Rücksichten beharret er auf der Annahme des Gutachtens. Desloes sieht den Sach auch als für den Bergbauer zu begünstigend und die Ordnung des Eigenthums die hier aufgestellt ist, als ganz verkehrt an, daher unterstützt er Carrards Antrag, doch will er dem Entdecker eines nutzbaren Minerals einige Belohnung von dem Eigenthümer des Grund und Bodens zukommen lassen, insofern dieser das Bergwerk selbst betreiben würde. Preux vertheidigt das Gutachten weil sehr leicht ein früherer Eigenthümer noch sehr kostbare Gebäude und Arbeiten bei einem solchen Bergbau hätte hinterlassen können, deren man ihn mit keinem Recht berauben kann: und eben so bestimmtes Vorzugsrecht hat auch der erste Entdecker eines nutzbaren Minerals, der durchaus für seine Mühe hierdurch belohnt werden muß. Lacoche muß ganz Carrard beistimmen, indem er überzeugt ist, daß es für Helvetien kein Glück seyn wird wenn wir schon reiche Bergwerke haben werden, denn dadurch würden wir nur den Neid unsrer Nachbarn auf uns laden, und zudem hat der Eigenthümer des Bodens das erste natürlichste Recht auf alles was in seinem Boden liegt. Thoring muß das Gutachten unterstützen, jedoch aber diese genauere Bestimmung desselben fodern, daß das frühere Eigenthum durch noch vorhandne Arbeiten oder Gebäude bewiesen werden müsse; übrigens wünscht er daß der Besitzer des Grund und Bodens das Pachtrecht vor dem Auffinder des Minerals fodern könne. Carrard stimmt nun Thoring bei, und will in Rücksicht des Auffinders der nutzbaren Mineralien bestimmen, daß derselbe gleiches Recht mit dem Besitzer des Grund und Bodens habe, damit sie also den Bau gemeinschaftlich betreiben können. Preux beharret auf dem Gutachten der Commission, weil sich die Bergwerke meist nur in den höchsten